

NEWSLETTER

Steuern & Wirtschaft aktuell

Zweites-Corona-Steuerhilfegesetz

Aktuelle Hilfen durch den Bund bzw. das Land
Baden-Württemberg

INHALT

- ▶ Zweites-Corona-Steuerhilfegesetz
- ▶ Aktuelle Hilfen durch den Bund bzw. das Land Baden-Württemberg

Editorial

Sehr geehrte Damen und Herren,

BDO bietet Ihnen fortlaufend Web Seminare zu aktuellen Themen an, so dass Sie sich - auch in Corona-Zeiten - immer auf dem Laufenden halten können. Eine Übersicht der Web Seminare finden Sie unter (<http://www.bdo.de/webseminar>). Für die geplanten Web Seminare können Sie sich gerne kostenlos anmelden. Zudem stellen wir Ihnen die Aufzeichnungen aller durchgeführten Web Seminare sowie teilweise die Unterlagen im Anschluss als Download zur Verfügung.

In unserem Informations-Format „BDO CARES - Aktuelles rund um Covid-19“ erhalten Sie gebündelt Informationen und Services der unterschiedlichsten Bereiche sowie unsere aktuellen Web Seminare. Gerne können Sie sich auch für unseren Newsletter "BDO CARES - Aktuelles rund um Covid 19" und weitere Newsletter über <https://www.bdo.de/de-de/microsites/anmelden-bdo-newsletter/anmelden-bdo-newsletter>

anmelden und sind somit immer auf dem neuesten Stand!

Über unsere neue „BDO Insight WebApp“ erhalten Sie alle Corona-bezogenen Infos und Leistungen der BDO bequem aufs Smartphone, Tablet oder PC. Unter <https://app.bdo.de> können Sie die App herunterladen. Wir halten Sie auf dem Laufenden!

Mit besten Grüßen

Detlef Soback
WP/StB

Volker Gaßmann
RA /StB

Franz Heinze
WP/StB

Hermann Wild
WP/StB

Susanne Schaich
WP/StB

STEUERN UND BEIHILFEN

Das zweite Corona-Steuerhilfegesetz – 2. CorStHG trat am 1. Juli 2020 in Kraft. Darüber hinaus haben sowohl der Bund als auch das Land Baden-Württemberg diverse Hilfsprogramme umgesetzt, die der zwingenden Unterstützung eines Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers bedürfen. Hierzu erhalten Sie im Folgenden weiterführende Informationen. Sollten Sie Fragen zu den Gesetzesänderungen haben oder Unterstützung bei der Beantragung von Liquiditätshilfen benötigen, sprechen Sie uns gerne an.

Zweites-Corona-Steuerhilfegesetz

Eine Auswahl der wichtigsten Änderungen stellen wir Ihnen im Folgenden kurz vor.

Befristete Senkung der Umsatzsteuersätze

Abgrenzungsfragen

Für die Beurteilung ob die Leistungen noch mit dem vor dem 1. Juli 2020 gültigen Steuersätzen (7 bzw. 19 %) oder bereits mit den gesenkten Steuersätzen zu besteuern und damit abzurechnen sind, ist der Zeitpunkt der Leistungserbringung maßgebend. Dies gilt bei Soll- wie auch bei Ist-Versteuerung.

Werden Waren zum Kunden transportiert, ist der Zeitpunkt der Lieferung grundsätzlich der Beginn des Transports. Sonstige Leistungen (mit Ausnahme von Bauleistungen) sind grundsätzlich im Zeitpunkt ihrer Vollendung ausgeführt. Dies gilt auch dann, wenn die Rechnung erst später ausgestellt wird.

Die befristete Absenkung der Umsatzsteuersätze gelten selbstverständlich auch für die Fälle des innergemeinschaftlichen Waren- und Dienstleistungsverkehrs einschließlich des § 13b UStG.

Bei Fragen zu Dauerleistungen, Voraus- und Anzahlungen sowie der Übergangsregelung bei zu hohem Umsatzsteuerausweis für im Juli erbrachte Leistungen in der Unternehmernetz sprechen Sie uns bitte gerne an.

Rechnungseingangsprüfung

Aufgrund der Steuersatzsenkung zum 1. Juli 2020 ist besonderes Augenmerk auf die Rechnungseingangsprüfung zu legen. Rechnungen die fälschlicherweise noch mit dem alten Steuersatz gestellt wurden, obwohl die gesenkten Umsatzsteuersätze anzuwenden wären, sollten zurückgewiesen und nicht beglichen werden. Die Billigkeitsregelung in Bezug auf die Umsatzsteuer/Vorsteuer sollte aus zivilrechtlichen Gründen nur in Ausnahmefällen angewendet werden.

Selbstverständlich hat die Steuersatzsenkung Auswirkungen auf Ihre Rechnungsstellung. Für die Beurteilung des anzuwendenden Umsatzsteuersätze für bewegte Lieferungen und sonstige Leistungen (ohne Bauleistungen) im Inland gilt folgendes:

- ▶ Rechnungsstellung nach dem 30. Juni 2020, Beginn der Beförderung vor dem 01. Juli 2020: auszuweisender Umsatzsteuersatz 7 bzw. 19 %
- ▶ Rechnungsstellung nach dem 30. Juni 2020, Beginn der Beförderung nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Januar 2021: auszuweisender Umsatzsteuersatz 5 bzw. 16 %

- ▶ Rechnungsstellung nach dem 30. Juni 2020, Beginn der Beförderung nach dem 31. Dezember 2020: auszuweisender Umsatzsteuersatz 7 bzw. 19 %
- ▶ Rechnungsstellung nach dem 30. Juni 2020, Leistungszeitraum endet vor dem 1. Juli 2020 (zum Beispiel 1. April 2020 bis 3. Juni 2020): auszuweisender Umsatzsteuersatz 7 bzw. 19 %
- ▶ Rechnungsstellung nach dem 30. Juni 2020, Leistungszeitraum endet nach dem 1. Juli 2020 und vor dem 1. Januar 2021 (zum Beispiel 1. Mai 2020 bis 3. Juli 2020): auszuweisender Umsatzsteuersatz 5 bzw. 16 %
- ▶ Rechnungsstellung nach dem 30. Juni 2020, Leistungszeitraum endet nach dem 31. Dezember 2020 (zum Beispiel 1. August 2020 bis 5. Januar 2021): auszuweisender Umsatzsteuersatz 7 bzw. 19 %

Ausgabe und Einlösung von Gutscheinen

Einzweck-Gutscheine, bei denen im Zeitpunkt der Ausgabe neben dem Leistungsort auch der anzuwendende Steuersatz bereits feststeht, unterliegen zum Zeitpunkt der Ausgabe der Umsatzbesteuerung. Der zu diesem Zeitpunkt gültige Umsatzsteuersatz ist maßgebend. Der Zeitpunkt der späteren Einlösung ist umsatzsteuerlich irrelevant. Das bedeutet:

- ▶ Einzweck-Gutscheinen, die vor dem 01. Juli 2020 ausgegeben/verkauft wurden, unterlagen im Zeitpunkt der Ausgabe dem 19 bzw. 7 %igen Umsatzsteuersatz
- ▶ Einzweck-Gutscheinen, die im Zeitraum 01. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 ausgegeben werden, unterliegen im Zeitpunkt der Ausgabe dem 16 bzw. 5 %igen Umsatzsteuersatz
- ▶ Die Einlösung des Gutscheins ist umsatzsteuerlich irrelevant. Es erfolgt keine Korrektur sofern der Steuersatz zum Zeitpunkt der Ausgabe des Gutscheins sowie der Umsatzsteuersatz zum Zeitpunkt der Einlösung des Gutscheins voneinander abweichen.
- ▶ Erfolgt bei Einlösung des Einzweckgutscheins eine Zuzahlung durch den Kunden, so ist die bislang noch nicht umsatzbesteuerte Differenz (Zuzahlung), nach dem zum Zeitpunkt der Gutscheineinlösung geltenden Umsatzsteuersatz zu versteuern.

Die Ausgabe von Mehrzweck-Gutscheinen ist umsatzsteuerlich irrelevant. Allerdings ist bei deren Einlösung darauf zu achten, welcher Steuersatz zu diesem Zeitpunkt anzuwenden ist.

Steuersätze für die Ausgabe von Speisen und Getränken

Diese Änderung betrifft neben Restaurants auch andere Bewirtungseinrichtungen (z. B. Kantinen). Es sind mehrere zeitliche Geltungsbereiche voneinander abzugrenzen:

- ▶ Zeitraum vor dem 1. Juli 2020 (19 % bei Verzehr von Speisen und Getränken vor Ort bzw. 7 % bei Mitnahme von Speisen, für die der reduzierte Steuersatz anwendbar ist)
- ▶ Zeitraum ab dem 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 (5 % auch bei Verzehr vor Ort),
- ▶ Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis 30. Juni 2021 (7 % auch bei Verzehr vor Ort) und
- ▶ Zeitraum ab dem 1. Juli 2021 (19 % bei Verzehr von Speisen und Getränken vor Ort bzw. 7 % bei Mitnahme von Speisen, für die der reduzierte Steuersatz anwendbar ist).

Hinweis: Die bis 30. Juni 2021 befristete Anwendung des ermäßigten Steuersatzes in der Gastronomie gilt nur für Speisen, nicht für Getränke.

Erweiterung der Höchstbeträge für den Verlustrücktrag

Der Verlustrücktrag gemäß § 10d EStG ist derzeit bei Einzelveranlagung auf EUR 1 Mio. und bei Zusammenveranlagung auf EUR 2 Mio. begrenzt.

Diese Obergrenzen werden für Verluste der Veranlagungszeiträume 2020 und 2021 auf EUR 5 Mio. bzw. EUR 10 Mio. angehoben.

Für ab dem Veranlagungszeitraum 2022 entstehende Verluste gelten – nach derzeitigem Stand - wieder die ursprünglichen Grenzen.

Degressive Abschreibung

Für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens die innerhalb der Kalenderjahre 2020 und 2021 angeschafft oder hergestellt werden, kann statt der linearen Abschreibung auch für steuerliche Zwecke eine degressive Abschreibung in Höhe des 2,5-fachen der linearen Abschreibung, maximal jedoch 25 % vorgekommen werden. Für Wirtschaftsgüter für welche die degressive Abschreibung in Anspruch genommen wird, darf keine Abschreibungen für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung berücksichtigt werden.

Steuerermässigung bei gewerblichen Einkünften

Über einen Ermäßigungsfaktor auf den Gewerbesteuermessbetrag werden nach § 35 EStG Einzelunternehmer und Mitunternehmer von Personengesellschaften für die zusätzliche Belastung ihres Gewerbebetriebs mit Gewerbesteuer bei der Einkommensteuer entlastet. Der Faktor betrug bislang 3,8 und wird nunmehr ab dem Veranlagungszeitraum 2020 auf 4,0 erhöht. Damit soll den in den letzten Jahren gestiegenen Gewerbesteuerhebesätzen Rechnung getragen werden. Eine vollständige Entlastung von der Gewerbesteuer tritt damit bis zu einem Hebesatz von bis zu 420 % ein. Soweit der Hebesatz bei der Gewerbesteuer darüber liegt, kann auch weiterhin ein Teil der Gewerbesteuer nicht angerechnet werden.

Freibetrag bei den gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen

Bei der Gewerbesteuer wird ab dem Erhebungszeitraum 2020 – unbefristet - der Freibetrag für die existierenden Hinzurechnungstatbestände des § 8 Abs. 1 GewStG von bisher EUR 100.000 auf EUR 200.000 verdoppelt.

Aktuelle Hilfen durch den Bund bzw. das Land Baden-Württemberg

Sowohl der Bund als auch das Land Baden-Württemberg haben diverse Überbrückungshilfen bzw. Soforthilfen für alle von der Corona-Krise betroffenen Unternehmen bzw. Selbständige oder für spezifische Branchen beschlossen. In allen Zuschussvarianten bedarf es zwingend der Mitwirkung des Wirtschaftsprüfers bzw. Steuerberaters.

Zuletzt wurden folgende Hilfen bereitgestellt:

Überbrückungshilfe Corona des Bundes

Unternehmen und Solo-Selbständige können ab dem 10. Juli 2020 die Überbrückungshilfe Corona des Bundes beantragen. Die Antragstellung ist ausschließlich über einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer in einem digitalisierten Verfahren möglich. Der Antrag ist branchenunabhängig unter Berücksichtigung der Größenkriterien möglich, sofern der Antragsteller seine Geschäftstätigkeit in Folge der Corona-Krise anhaltend

vollständig oder zu wesentlichen Teilen einstellen musste (Umsatzeinbruch April bis Mai in Summe mindestens 60 %). Förderfähig sind fortlaufende, im Förderzeitraum anfallende Fixkosten, beispielsweise Miete, Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen, Finanzierungskosten. Personalkosten werden pauschal in Höhe von 10 Prozent der übrigen Fixkosten gefördert.

Das Programm läuft in den Monaten Juni bis August 2020. Ein Zuschuss ist maximal über drei Monate möglich. Die Höhe des Zuschusses ist von der Höhe des Umsatzeinbruchs im Vergleich zum Vorjahresmonat abhängig. Die maximale Förderung beträgt 150.000 Euro für drei Monate. Die maximale Förderhöhe ist nach Beschäftigtenzahl gestaffelt. Sie beträgt maximal pro Monat:

- ▶ bis zu 5 Beschäftigte: EUR 3.000
- ▶ bis zu 10 Beschäftigten: EUR 5.000
- ▶ ab 10 Beschäftigten: EUR 50.000

Ausnahme: Da manche Kleinunternehmen sehr hohe Fixkosten haben, können die maximalen Fördersummen im begründeten Ausnahmefall überschritten werden. Dieser Fall tritt ein, wenn die berechnete Förderhöhe mindestens doppelt so hoch liegt wie der Höchstsatz.

Die Antragsfrist für die Überbrückungshilfe (begrenzte Fördermittel) endet spätestens am 31. August 2020. Die Überbrückungshilfe ist **steuerbar** und nach den allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen.

Sofern Sie die bereits gewährte Soforthilfe in Anspruch genommen haben, schließt dies die zeitgleiche Inanspruchnahme der Überbrückungshilfe nicht aus. Bei Überschneidungen erfolgt jedoch eine Anrechnung der Soforthilfe.

Aufstockung der Überbrückungshilfe durch das Land Baden-Württemberg

Das Land Baden-Württemberg hat zusätzlich beschlossen diese Überbrückungshilfe des Bundes aufzustocken und zusätzlich einen fiktiven Unternehmerlohn von bis zu EUR 1.180 pro Monat auf Antrag auszus zahlen.

Stabilisierungshilfe Corona für das Hotel- und Gaststättengewerbe

Die Stabilisierungshilfe Corona wird ausschließlich für gewerbliche Unternehmen, Soloselbständige und Sozialunternehmen aus dem Hotel- und Gaststättengewerbe gewährt, die unmittelbar infolge der durch das Coronavirus ausgelösten Corona-Pandemie in Liquiditätseingänge geraten sind.

Für die Beantragung müssen Antragsteller das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Antragsformular gemeinsam mit einer Liquiditätsplanung und einem Bescheid ihres Steuerberaters auf dem Portal der Kammern unter www.bw-stabilisierungshilfe-hoga.de hochladen.

Die bisher ggf. bereits erhaltenen Soforthilfen schließen die zeitgleiche Inanspruchnahme der Stabilisierungshilfe aus. Für den Zeitraum nach der Soforthilfe kann die Stabilisierungshilfe beantragt werden.

Impressum
Der BDO Daiber Newsletter Wirtschaft & Steuern aktuell erscheint für Kunden und Geschäftspartner der BDO Dr. Daiber GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Eichwiesenring 11 | 70567 Stuttgart | Telefon +49 711 68794-0 | Telefax +49 711 68794-44

BDO Dr. Daiber GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft • Sitz der Gesellschaft: Stuttgart Amtsgericht Stuttgart HRA 735756 vertreten durch die Komplementärin:
BDO Dr. Daiber Audit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft HRB 745185 Amtsgericht Stuttgart, vertreten durch die Geschäftsführer:
WP StB Hermann Wild • WP StB Frank Heinze • WP StB Dittlef Sobock • RA StB Volker Gajmann • WP StB Susanne Schleich • WP StB Manuel Rauchfuss

Die Informationen in dieser Publikation haben wir mit der gebotenen Sorgfalt zusammengestellt. Sie sind allerdings allgemeiner Natur und können im Laufe der Zeit naturgemäß ihre Aktualität verlieren. Demgemäß ersetzen die Informationen in unseren Publikationen keine individuelle fachliche Beratung unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls. BDO übernimmt demgemäß auch keine Verantwortung für Entscheidungen, die auf Basis der Informationen in unseren Publikationen getroffen werden, für die Aktualität der Informationen im Zeitpunkt der Kenntnisnahme oder für Fehler und/oder Auslassungen.

BDO Dr. Daiber GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Kommanditgesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen.
Copyright © BDO Dr. Daiber GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft 2020